



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/03/2020

Sitzungsdatum:	Dienstag, 28.04.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:21 Uhr
Ort:	Aula der Mittelschule Jandelsbrunn, Jahnstraße 3, 94118 Jandelsbrunn (Eingang Wollaberger Straße)

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöllner, Andreas
Schmöllner, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Kämmerer

Jakob, Ludwig

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Weitere Anwesende

Anton Heß,
Sandra Lichtenauer,
Sebastian Pötzl,
Mathias Lichtenauer,
Thomas Schmöllner,
Alois Stockinger,
Hermann Zillner

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|-----------------------|
| 1 | Aufstellen einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich Jandelsbrunn-Süd Hauptstraße | SG 13/031/2020 |
| 2 | Bauanträge | |
| 2.1 | Bauvoranfrage; Errichtung eines Holzhauses mit Aufenthaltsraum auf Fl.Nr. 264, Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/033/2020 |
| 2.2 | Bauvoranfrage; Anbau an das bestehende Wohnhaus und Wohnhaus-aufstockung auf Fl.Nr. 416, Gemarkung Hintereben | SG 13/034/2020 |
| 2.3 | Bauantrag; Neubau eines Milchviehlaufstalles auf Fl.Nr. 130, Gemarkung Hintereben | SG 13/035/2020 |
| 2.4 | Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Grund 40 auf Fl.Nr. 286/4+286/5, Gemarkung Heindlschlag | SG 13/036/2020 |
| 2.5 | Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 480, Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/037/2020 |
| 2.6 | Bauvoranfrage; Neubau eines Pferdestalls auf Fl.Nr. 550/5+550/6, Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/038/2020 |
| 3 | Antrag der Vodafone Kabel-Deutschland GmbH, Unterföhring zum Umbau der Mobilfunkanlage auf dem Haus Bergstraße 18, Wollaberg; Stellungnahme zum Ensembleschutz | SG 13/039/2020 |
| 4 | Haushaltsplan 2020 und Finanzplan | |
| 4.1 | Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 mit Anlagen, sowie Erlass der Haushaltssatzung 2020 nach Vorberatung durch den Finanzausschuss | SG 20/007/2020 |
| 4.2 | Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2019 - 2023 | SG 20/008/2020 |
| 5 | Kooperationsvertrag mit der Stadt Waldkirchen zur gemeinsamen Nutzung der Schlauchpfegeanlage für die Feuerwehren der Gemeinde Jandelsbrunn | SG 10/015/2020 |
| 6 | Änderung der Badeordnung für das Freibad Jandelsbrunn; Korrektur diskriminierender Formulierungen im Text | SG 10/008/2020 |
| 7 | Verabschiedung und Ehrung ausscheidender Gemeinderatsmitglieder | |
| 8 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Aufstellen einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Bau-gesetzbuches (BauGB) für den Bereich Jandelsbrunn-Süd Hauptstraße

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 05.11.2019 hat der Gemeinderat das Einvernehmen zu einer Bauvoranfrage zum Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf einer Teilfläche der Flurnummer 77 Gemarkung Jandelsbrunn erteilt.

Mit Schreiben vom 19.03.2020 wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde das Verfahren eingestellt.

Es wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass das Bauvorhaben Erfolg haben kann, sofern eine Einbeziehungssatzung erlassen wird.

Vom Architekturbüro Ludwig Bauer, Hauzenberg, wird der in der Anlage dargestellte Entwurf einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB vorgelegt.

Diskussion:

Durch diese Planung erlangen auch Eigentümer zunächst nicht betroffener Grundstücke einen geldwerten Vorteil, da die überaus großflächige Planung einige noch nicht bebaute Drittgrundstücke im Außenbereich erfasst. Möglicherweise kann dies zu Ausgleichszahlungen führen.

Beschluss:

1. Mit den Antragstellern ist ein Vertrag zu schließen, der die Übernahme der Planungsleistungen und die Tragung der Kosten für die Planung zum Gegenstand hat.
2. Die Bauwerber erkennen an, dass aufgrund des Erlasses einer Einbeziehungssatzung nicht automatisch ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung entsteht.
3. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB für den Bereich Jandelsbrunn-Süd (Aufstellungsbeschluss) und billigt den Satzungsentwurf des Architekturbüros Ludwig Bauer, Hauzenberg vom 18.03.2020.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.1 Bauvoranfrage; Errichtung eines Holzhauses mit Aufenthaltsraum auf Fl.Nr. 264, Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Michl Johannes, Zielberg 20, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 296 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Oberflurhydranten in einer Entfernung von 100 m.

III. Abwasser

Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist bereits durch eine Sondereinbarung geregelt (vgl. Sondereinbarung vom 07.07.2019) und muss vor Baubeginn umgesetzt werden.

Die Herstellung des Grundstückanschlusses erfolgt durch den Antragnehmer unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen

und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Baulastträgers durchzuführen.

Diskussion:

Im Falle eines konkreten Bauantrages ist besonderes Augenmerk auf den Brandschutz zu legen. Eventuell ist die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes erforderlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.2 Bauvoranfrage; Anbau an das bestehende Wohnhaus und Wohnhausaufstockung auf Fl.Nr. 416, Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Url Franz, Poppenreut 16, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche/Baubestand.

Das sonstige Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 414 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Die Leitsätze für die „Einzel-Trinkwasserversorgungsanlage“ (DIN 2001) sind zu beachten. Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde

Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung

nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme

mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Oberflurhydranten DN 80 in einer Entfernung von ca.750 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.3 Bauantrag; Neubau eines Milchviehlaufstalles auf Fl.Nr. 130, Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Florian Michl, Neufang 1b, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche/Baubestand.

Das Vorhaben ist dem landw. Betrieb Michl zu dienen bestimmt und daher vorbehaltlich entsprechender Beurteilung durch die Fachbehörden nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Öff-

fentliche Belange stehen aus Sicht der Gemeinde nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist unter nachstehenden Voraussetzungen gesichert.

Für den Fall, dass das Vorhaben keine Privilegierung seitens der Landwirtschaftsverwaltung erfährt, ist der Baufall als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 130/1 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Für den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung entsteht Herstellungsbeitragspflicht sowohl für die Ställe als auch für die Milchammer sowie für Räume, die zum Aufenthalt von Personen geeignet sind.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Löschweiherr in einer Entfernung von ca. 780 m.

III. Abwasser

Die betrieblichen Abwässer (wie Jauche, Silosickersäfte und ggf. die vorgereinigten Hausabwässer) sind in ausreichend dimensionierten Güllebehältern zu sammeln zur landw. Verwertung; Überprüfung durch die Fachbehörde ist geboten.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.4 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Grund 40 auf Fl.Nr. 286/4+286/5, Gemarkung Heindlschlag

Sachverhalt:

Bauherr: Schmöller Thomas, Dorfwiesenstraße 24, 94065 Waldkirchen

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Grund, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem allgemeinem Wohngebiet (§ 4 BauNVO).

Die Bebaubarkeit des Grundstückes wurde durch Bauvorbescheid des LRA FRG vom 19.11.1990, AZ. III-1A-2-B 0265/90-120 bereits anerkannt. Eine Verlängerung des Vorbescheids wurde mehrmals beantragt (letzter Antrag vom 24.10.2016) und wurde letztmalig bis 24.10.2018 genehmigt. Eine weitere Verlängerung wurde nicht beantragt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße Kr FRG 51. Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 120 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Mischsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Aufgrund der verhältnismäßig hohen Grundfläche, die überbaut werden soll, keinen Zweifel auf, ob es sich bei dem Bauvorhaben um ein Einfamilienhaus handelt. Der Bauplan lautet jedoch auf Bau eines Einfamilienhauses, bei dem alles ebenerdig errichtet werden soll.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 1

TOP 2.5 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 480, Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Lichtenauer Sandra, Schindelstatt 5b, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück wurde bereits 2012 eine Bauvoranfrage eingereicht. Diese wurde durch den Gemeinderat abgelehnt.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 3 BauGB werden jedoch – aus Sicht der Bauverwaltung i.H. – öffentliche Belange beeinträchtigt und zwar:

- das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde,
- es handelt sich um ein Außenbereichsvorhaben, das keinen Bezug zu einer städtebaulich relevanten Bebauung aufweist, und die Entstehung einer städtebaulich unorganischen Siedlung befürchten lässt,
- das Orts- und Landschaftsbild würde durch das Vorhaben beeinträchtigt,
- die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert würde durch das Vorhaben beeinträchtigt (Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs),
- die Entstehung bzw. Erweiterung einer unorganischen Splittersiedlung wäre zu befürchten und ist als Zersiedelung des Außenbereichs zu verhindern,
- die Genehmigung des Vorhabens würde einen weiteren Bezugsfall schaffen.
- Die Erschließung in wasserver- und entsorgungstechnischer wäre durch die Bauwerber herzustellen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 485 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Entsprechende Verträge sind mit der Gemeinde spätestens mit Einreichung der Bauplanunterlagen einzugehen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Schindelstatt über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

Der Feuerschutz ist im Bereich des Vorhabens mit öffentlichen Anlagen nicht gesichert, dieser ist durch geeignete private Vorkehrungen seitens des Bauwerbers zu gewährleisten.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfall-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe entsprechend vorzulegendem Entwässerungsplan. Die ordnungsgemäß vorgereinigten Überwässer aus der Hauskläranlage sowie das Niederschlagswasser werden über eine zu errichtende Rohrleitung in eine Verrieselungsanlage auf eigenem Grundstück Fl.Nr. 480 Gmkg. Jandelsbrunn eingeleitet.

Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf nicht zu besorgen sein.

Die Einleitung der biologisch gereinigten Abwässer in den Untergrund ist eine Gewässerbenutzung, wofür der Bauwerber die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen hat.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 3 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.6 Bauvoranfrage; Neubau eines Pferdestalls auf Fl.Nr. 550/5+550/6, Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Pöschl Martin, Aßbergerweid 4a, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 546 Gmkg. Jandelsbrunn.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Aßbergerweid über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 500 m.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3 Antrag der Vodafone Kabel-Deutschland GmbH, Unterföhring zum Umbau der Mobilfunkanlage auf dem Haus Bergstraße 18, Wollaberg; Stellungnahme zum Ensembleschutz

Sachverhalt:

Die Vodafone Kabel-Deutschland GmbH, Betastraße 6 – 8, 85774 Unterföhring betreibt auf dem Haus Bergstraße 18 in Wollaberg eine Mobilfunkanlage. Derzeit besteht diese Anlage aus drei Antennen.

Diese Antennen sollen abgebaut und dafür ein Sendemast mit moderneren Antennenanlagen aufgebaut werden.

Das Bauvorhaben an sich ist nach Art. 57 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei.

Für den Bergkegel in Wollaberg besteht jedoch ein im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn verankerter Ensembleschutz, der den Bergkegel vor einer weiteren Bebauung schützen soll.

Nach Auffassung der Verwaltung entsteht hier kein neues Gebäude. Es wird auf einem bestehenden Gebäude eine Antennenanlage angebracht. Auch hier verhält es sich so, dass bereits eine Mobilfunkanlage in Form dreier Antennen besteht, die durch eine Anlage ersetzt werden soll. Zwar erscheint die Antennenanlage massiver als die bisherige. In der Gesamtwürdigung bildet die neue Antennenanlage jedoch ein untergeordnetes Erscheinungsbild und beeinträchtigt die denkmalgeschützten Gebäude in der Nachbarschaft wenig. Insbesondere die Pfarrkirche St. Ägidius kann ihre Wirkung als historisch bedeutende Wehrkirche noch voll entfalten.

Diskussion:

Aufgrund der deutlich höheren Bauweise und des massiveren Mastes sowie der Antennen ist eine wesentlich nachteilige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Unter Abwägung der Nachfrage um die technischen Möglichkeiten ist man noch bereit, diesem Bau zuzustimmen. Auf jeden Fall aber ist mit den Denkmalbehörden zu klären, inwieweit von dort Zustimmung zu erwarten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht den Ensembleschutz des Bergkegels von Wollaberg durch das Aufstellen der Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Bergstraße 18 noch gewahrt. Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage werden nicht erhoben. Zur Erörterung der denkmalschutzrechtlichen Situation sind die entsprechenden Fachbehörden zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 2 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4 Haushaltsplan 2020 und Finanzplan
--

TOP 4.1 Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 mit Anlagen, sowie Erlass der Haushaltssatzung 2020 nach Vorberatung durch den Finanzausschuss

Sachverhalt:

Das Protokoll über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 23.04.2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern samt Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes mit Vorbericht und Anlagen mit der Sitzungsladung zugestellt.

Der Ausschuss für Hauptverwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2020 mit sämtlichen Anlagen wie vorgelegt und den Entwurf der Haushaltssatzung als Satzung zu beschließen.

Diskussion:

Kämmerer Ludwig Jakob erläutert die Eckdaten des Haushaltsplanes, den er zum 40. Mal für die Gemeinde Jandelsbrunn ausgearbeitet hat. Ein etwas melancholischer Unterton schwingt in seinen Ausführungen mit, da es voraussichtlich sein letzter Haushaltsplan für die Gemeinde Jandelsbrunn sein wird, da er beabsichtigt, nächstes Jahr in Ruhestand zu gehen.

Bei alledem ist es in diesem Jahr besonders schwierig gewesen, den Haushaltsplan zu erstellen, da einerseits schon letztes Jahr bekannt war, dass heuer die Kreisumlage signifikant steigen wird, andererseits keine Schlüsselzuweisung zu erwarten ist und obendrein die Corona-Krise zusätzlich Einnahmeausfälle verursacht.

Der vorausschauenden Bewirtschaftungspraxis und den ausnehmend guten Steuereinnahmen in der Vergangenheit ist es zu verdanken, dass der Haushalt durch Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage ohne Neuverschuldung auszugleichen ist.

Auch im kommenden Jahr wird der Haushaltsausgleich nur durch Entnahmen aus der Rücklage möglich sein.

Dies kann gelingen, sofern die Corona-Krise nicht noch weitere negative Auswirkungen in der Wirtschaft zeigt.

Im Gemeinderat nimmt man diese Informationen mit verhaltener Erleichterung zur Kenntnis.

Der Vorsitzende stellt dar, dass trotz der eben dargestellten angespannten Situation die begonnenen Investitionen fortgeführt werden können.

Die Gemeinde kann jedoch in die Situation kommen, dass zugesagte Fördermittel bedingt durch die Krise erst verspätet ausbezahlt werden und die Gemeinde daher diese Beträge zwischenfinanzieren muss. Daher wurde vorausschauend der Kassenkreditrahmen auf 1,2 Mio. Euro erhöht. Der Finanzausschuss hat sich bereits intensiv mit dem Haushaltsplan auseinandergesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme dieses Haushaltsplanes und des Finanzplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt nach Art. 63 GO die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020. Diese ist Anlage zu dieser Niederschrift.

Ferner beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen und dem Finanzplan für die Jahre 2021 - 2023.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Jandelsbrunn Landkreis Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.602.175,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.499.930,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)**

1. Grundsteuer a) für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) **330**
v. H.

b) für die Grundstücke (B) **330 v.**
H.

2. Gewerbesteuer **330 v.**
H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.



(Siegel)

Gemeinde Jandelsbrunn

Jandelsbrunn, den

1. Bürgermeister

Abstimmung:

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

Freund,

TOP 4.2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2019 - 2023

Sachverhalt:

Über den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm, welche Anlage zum Haushaltsplan 2020 (Seiten 283 – 289) sind und nach Art. 70 Abs. 1 GO eine aktuelle fünfjährige Finanzplanung für die Jahre 2019–2023 umfasst, ist durch den Gemeinderat gesondert zu beschließen. Diese Zuständigkeit ergibt sich nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 5 GO und VV Nr. 2 zu § 24 KommHV-Kameralistik.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans wurden die auf der Grundlage der Empfehlungen des Stabilitätsrats bekannt gegebenen neuesten Orientierungsdaten berücksichtigt und ist für die einzelnen Jahre in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Bereits bei der Behandlung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans wurde der Finanzplan mit Investitionsprogramm im Finanzausschuss und im Gemeinderat mit beraten, womit ein Abweichen des Finanzplans vom Haushaltsplan vermieden wurde.

Der Finanzplan ist im Grundsatz nicht verbindlich. Er ist nicht wie der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Aus dem Finanzplan ergeben sich jedoch wichtige Erkenntnisse, z. B. bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei Aufnahme neuer Kredite.

Im Finanzplanungszeitraum sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Der Finanzplan wird wie unter TOP 4.1 dargestellt, beschlossen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5 Kooperationsvertrag mit der Stadt Waldkirchen zur gemeinsamen Nutzung der Schlauchpfleganlage für die Feuerwehren der Gemeinde Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Nachdem angedacht ist, dass sich die Gemeinde Jandelsbrunn an der Investition der Schlauchpfleganlage beteiligt, soll die Form der Zusammenarbeit über eine Zweckvereinbarung im Sinne der Art. 7 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) geregelt werden.

Die Verwaltung der Stadt Waldkirchen legt einen Entwurf einer Zweckvereinbarung vor:

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Pflege von Feuerweherschläuchen an die Stadt Waldkirchen

Präambel

Die Stadt Waldkirchen hat im April 2019 eine neue Schlauchpflegeeinrichtung angeschafft und betreibt diese Pflegeeinrichtung -wie bisher- im städtischen Gebäude der Feuerwehr Waldkirchen, Jahnstraße 12, 94065 Waldkirchen, in der das Schlauchmaterial der sechs Feuerwehren aus Waldkirchen gepflegt und geprüft wird. Grundlage der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung

sind die bislang unter den Feuerwehren getroffenen Vereinbarungen. Diese Regelungen werden im Rahmen einer Neuordnung durch die nachfolgende Vereinbarung über die Übertragung der Schlauchpflege ersetzt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde Jandelsbrunn überträgt der Stadt Waldkirchen die Aufgabe der Pflege und Überprüfung vom übergebenen Schlauchmaterial.
2. Befugnisse werden nicht übertragen.
3. Über die mit der Schlauchpflege befassten Bediensteten der Stadt Waldkirchen übt allein diese die Personalhoheit aus. Gleiches gilt hinsichtlich der Organisationshoheit, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.
4. Bestandteile dieser Zweckvereinbarung sind nachfolgende Anlagen:

Anlage 1: Betriebsablauf

§ 2 Aufgaben der Stadt Waldkirchen

1. Die Stadt Waldkirchen hält ausgerichtet auf die Erfordernisse die notwendigen Schlauchpflegeeinrichtungen, wie z.B. Schlauchwasch- sowie Prüfraum, Schlauchtrocknungsanlage und Schlauchlager entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik vor. Sie versichert die Prüfungen entsprechend der DIN 14811:2008-01 sowie der BGG/GUV-G 305-002 durchzuführen.
2. Die Bediensteten der Stadt Waldkirchen übernehmen die vereinbarten Schlauchpflegearbeiten, insbesondere die Reinigung, Trocknung, technische Überprüfung.

§ 3 Finanzierung

1. Die Anschaffungskosten für die Schlauchpflegeeinrichtung, einschl. Ausschreibungskosten, die erforderlichen Kosten für Nebenarbeiten wie Installation (Strom, Wasser), sowie erforderliche Umbauarbeiten im Gebäudeteil und sonstige in diesem Zusammenhang angeschaffte Einrichtungsgegenstände sind im Verhältnis zwischen der Stadt Waldkirchen (6 Feuerwehren) und der Gemeinde Jandelsbrunn (4 Feuerwehren) abzurechnen. Der beantragte Förderzuschuss ist bei der Kostenabrechnung in Abzug zu bringen.
2. Durch die Beteiligung der Gemeinde Jandelsbrunn an der Finanzierung der Schlauchpflegeeinrichtung (s. § 3 Abs. 1) entfällt die Kosten- bzw. Aufwandsabrechnung für die einzelne Schlauchpflege.
3. Die Kosten für den laufenden Unterhalt, sowie notwendige Prüfungen und Reparaturen der Schlauchpflegeeinrichtung einschl. Betriebseinrichtung sind jährlich im entsprechenden Feuerwehrverhältnis mit Stichtag 31.12. abzurechnen.
4. Die Kosten für Reparaturen, die durch unsachgemäße Nutzung der Schlauchpflegeeinrichtung entstehen, trägt ausschließlich der jeweilige Verursacher.

§ 4 Personal- und Nebenkosten

1. Für die anfallenden Personalkosten von der Stadt Waldkirchen befassten Bediensteten zur Durchführung der Schlauchpflege, beteiligt sich die Gemeinde Jandelsbrunn mit einem mtl. Pauschalentgelt in Höhe von 100,00 €.
2. Die auf den Gebäudeteil sowie der Schlauchpflegeeinrichtung anteilig entfallenen Kosten für Heizung, elektrischen Strom, Wasser, Abwasser sowie Niederschlagsgebühren sind von der Gemeinde Jandelsbrunn mit einer mtl. Beteiligungszahlung von 50,00 € mitzutragen.

§ 5 Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Vereinbarungen vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und eventuell auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.

§ 6 Änderung der Vereinbarung

Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.

§ 7 Haftung

Die Stadt Waldkirchen haftet nur für durch sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die sich aus den übernommenen Leistungen ergeben. Im Übrigen stellt die Gemeinde Jandelsbrunn die Stadt Waldkirchen von allen Haftungsansprüchen frei, die aus einer unsachgemäßen Behandlung oder Verwendung der Druckschläuche und sonstigen Teilen durch die Feuerwehren entstehen können.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird für die gesamte Nutzungsdauer der angeschafften Schlauchpflegeeinrichtung geschlossen.

§ 9 Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich bei der Stadt Waldkirchen möglich. Im Falle der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben an den ursprünglich zuständigen Vertragspartner zurück. Die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt getätigten investiven Maßnahmen für den Betrieb der Schlauchpflege, an denen sich die Gemeinde Jandelsbrunn beteiligt hat, werden abzüglich der anteilig kalkulatorischen Abschreibung rückerstattet.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Waldkirchen und die Gemeinde Jandelsbrunn sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
2. Die Vereinbarung ersetzt die bisher getroffenen Vereinbarungen bzw. Regelungen zur Schlauchpflege durch die Stadt Waldkirchen.

Waldkirchen, den

Jandelsbrunn, den

Für die Stadt Waldkirchen

Für die Gemeinde Jandelsbrunn

Heinz Pollak
1. Bürgermeister

Roland Freund
1. Bürgermeister

Anlage 1

Betriebsablauf

1. Die Feuerwehren sind für die Anlieferung und Abholung des gebrauchten und prüffälligen Schlauchmaterials jeweils selbst verantwortlich. Eine Terminierung über diesen Vorgang wird durch den Mitarbeiter der Stadt Waldkirchen geregelt. Auf die Einhaltung der Prüffristen des Schlauchmaterials, (DIN 14811 und GUV-G305-002) welches in den Fahrzeugen sowie als Reserve in den Feuerwehrgerätehäusern vorgehalten wird und die Führung eines Geräteinachweises ist jede Feuerwehr selbst verantwortlich. Ein angemessener Austausch des Schlauchmaterials muss angestrebt werden.
2. Die Schläuche sind im einfach gerollten Zustand zur Schlauchpflege anzuliefern.
3. Für Feuerwehren außer Feuerwehren der Gemeinde Jandelsbrunn werden die angelieferten Schläuche berechnet. Hier werden auch die Schläuche verrechnet die eine Prüfung in der Prüfanlage nicht bestehen.
4. Defekte an Schläuche, so weit bekannt, sollten bei der Übergabe mitgeteilt werden.
5. Werden Schläuche mit Gefahrgut/Fäkalien beaufschlagt, ist dies **dringendst** mitzuteilen.
6. Extrem verschmutzte Schläuche (Gülle, Teer, Schaum) sollen nach Möglichkeit bereits an der Einsatzstelle vorgespült werden.

7. Eingesetzte Schläuche sind zeitnah der Schlauchpflege zuzuführen. Schläuche, die nachweislich Schimmel oder Stockflecken aufweisen, werden nicht durch neue ersetzt.
8. Bei technisch bedingten Ausfällen der Wasch/Prüfanlage sind Wartezeiten im Rahmen der Verträglichkeit zu akzeptieren. Ein reibungsloser Betriebsablauf wird angestrebt.
9. Eine generelle Lagerung der Schläuche ist außer zu Prüf- und Reinigungszwecken nicht vorgesehen

Diskussion:

Der Betrieb dieser Anlage zusammen mit der Stadt Waldkirchen wird von allen Ratsmitgliedern positiv bewertet. Einerseits erwartet man sich durch die erweiterten Möglichkeiten der Schlauchpflege eine bessere Qualität der Ausrüstung, andererseits kann durch das Einrichten eines gemeinsamen Schlauchpools aller vier Gemeindefeuerwehren ein Synergieeffekt in der Anschaffung oder Wiederbeschaffung erzielt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat umfassende Kenntnis von den Regelungen der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Pflege von Feuerweherschläuchen an die Stadt Waldkirchen und genehmigt diese. Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung mit der Stadt Waldkirchen zu schließen.

Abstimmung: **Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0**

TOP 6 Änderung der Badeordnung für das Freibad Jandelsbrunn; Korrektur diskriminierender Formulierungen im Text

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 06.08.2019 TOP 5 hat der Gemeinderat eine neue Badeordnung für das Freibad in Jandelsbrunn erlassen. Der Gemeinderat hat damals den Text der veröffentlichten Musterbadeordnung des Bayerischen Gemeindetags wörtlich übernommen.

Ziffer 2.2 Buchstabe a) enthält folgende Regelung:
Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offene Wunden, Hautausschläge oder ansteckende Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weist in einem Rundschreiben vom 26.03.2020 darauf hin, dass diese Formulierung einer gewünschten Entstigmatisierung von Menschen mit Hautkrankheiten entgegenwirkt.

In rechtlicher Hinsicht sind Nutzungseinschränkungen stets am allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie Art. 118 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) zu messen. Sie lassen sich nur bei ausreichend gewichtigen sachlichen Gründen rechtfertigen. Solche Gründe können im vorliegenden Zusammenhang nur angenommen werden, soweit dies der Schutz anderer Badegäste vor übertragbaren Krankheiten erfordert.

Es wird daher vorgeschlagen, vorstehenden Text der Badeordnung durch folgenden Text zu ersetzen:

„Von der Benutzung der Bäder sind Personen ausgeschlossen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.“

Beschluss:

Der in der Badeordnung vom 06.08.2019 enthaltene Text unter Ziffer 2.2 Buchstabe a) wird durch folgenden Text ersetzt:

„Von der Benutzung der Bäder sind Personen ausgeschlossen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.“

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 7 Verabschiedung und Ehrung ausscheidender Gemeinderatsmitglieder

Der Vorsitzende richtet persönliche Worte an die einzelnen Mitglieder, die aus dem Gemeinderat ausscheiden, bedankt sich für die sachliche Zusammenarbeit und zeichnet folgende Mitglieder aus:

- Frau Marieluise Bachsleitner mit der Ehrenmedaille in Bronze,
- Frau Gabi Spannbauer mit der Ehrenmedaille in Bronze,
- Herrn Andreas Schmöllner mit der Ehrenmedaille in Bronze,
- Herrn Klaus Tanzer mit der Ehrenmedaille in Silber
- Herrn Georg Bauer, der mit keiner Medaille mehr ausgezeichnet werden konnte, weil er bereits mit der goldenen Ehrenmünze der Gemeinde ausgezeichnet worden ist, daher einen Gutschein erhalten hat.

Mit teils sehr bewegenden Worten verabschieden sich die Geehrten und wünschen dem neuen Gemeinderat eine sachliche Diskussionskultur und immer das Wohl der Gemeinde als Ziel. Bürgermeister Roland Freund verspricht, dass noch eine Verabschiedungsfeier organisiert wird, sobald die Corona-Lage dies wieder zulässt.

ohne Abstimmung

TOP 8 Verschiedenes

Lob an die Gemeindebürger

Bürgermeister Roland Freund lobt die Gemeindebürger wegen ihrer Disziplin bei der Einhaltung der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie.

Breitbandausbau

Gemeinderatsmitglied Walter Müller berichtet, dass die Fa. Bachl den Auftrag zum Breitbandausbau erhalten hat und die Arbeiten noch in dieser Woche beginnen. Es ist wichtig, dass alle Anschlussnehmer, die einen Breitbandanschluss ins Haus haben wollen, dies so schnell als möglich beantragen.

Radweg an der Bahnhofgruppe des Kindergartens

Gemeinderatsmitglied Florian Kieninger macht auf die Situation am Bahnhof in Jandelsbrunn aufmerksam, die im jetzigen Zustand eher gefährlich ist. Er schlägt vor, die vorhandenen Poller zu entfernen und die Umlegung des Radweges deutlich zu kennzeichnen.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 21:21 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer